

pR(Pers) - 289/3-1954

Linz, am 14. Oktober 1954.

Rudolf Ö l l e r , 13.4.1896,
wh. Linz, Lastenstraße 17;
NS-Registrierung.

B e s c h e i d .

Über den Antrag des Herrn Rudolf Ö l l e r , Gendarmeriebeamter a.D., wh. Linz, Lastenstraße 17, auf Abänderung seiner Registrierung und Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten im Sinne des § 17 Abs.3 Verbotsgesetz 1947 ergeht gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950, folgender

S p r u c h :

Dem Antrag wird F o l g e gegeben. Die Vermerke in Rubrik 12, 15, 20 und 22 des Registrierungsblattes:

"Mitglied der SS (Untersturmführer) Angleichungsdienstgrad",

"Angehöriger der Gestapo",

"belastet gem. § 17 Abs.2 lit.b,c u.f VG.1947"

sind zu streichen. Die übrigen nicht angefochtenen Registrierungsvermerke bleiben aufrecht. Herr Rudolf Öller hat als M i n d e r b e l a s t e t e r im Sinne § 17 Abs.3 VG.1947 zu gelten.

B e g r ü n d u n g :

Eine Überprüfung der Registrierungsunterlagen ergab folgenden Sachverhalt:

b.w.!

Herr Rudolf Ö l l e r ist wegen seiner Eigenschaft als Untersturmführer der Polizei-SS und wegen seiner Zugehörigkeit zur Gestapo als belastet nach § 17 Abs.2 lit. b u.c VG.1947 eingestuft. Auf Grund seiner Verurteilung durch das Volksgericht Linz (Urteil vom 14.9.1948, Vg 10 Vr 6117/46, Hv 242/48-103) wurde er überdies von amtswegen gemäß § 13 VG.1947 als belastet nach § 17 Abs.2 lit. f leg.cit. zusätzlich verzeichnet. Die Verzeichnung aller drei Belastungsvermerke ist in Rechtskraft erwachsen. Das Landesgericht Linz als Volksgericht hat mit Beschluß vom 22.3.1954, Vg 10 Vr 6117/46 das erwähnte Urteil aufgehoben. Hiermit entfällt der Belastungsvermerk des § 17 Abs.2 lit.f VG.1947.

Aus der durchaus glaubwürdigen Verantwortung des Betroffenen im Zusammenhang mit dem sonstigen Erhebungsergebnisse ist als erwiesen anzunehmen, daß Öller nur auf Grund der einschlägigen Weisungen des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei als Gendarmeriebeamter in die Polizei-SS überführt worden ist und hiebei den seinem Rang als Kriminalsekretär entsprechenden Angleichungsdienstgrad eines Untersturmführers der Polizei-SS erhalten hat. Nach der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes und der Beschwerdekommision sind Angehörige der Polizei-SS nicht der Registrierung zu unterziehen. Es war daher der Belastungsvermerk des § 17 Abs.2 lit.b aus den Registrierungslisten zu streichen.

Des weiteren hat die Überprüfung ergeben, daß der Betroffene wohl Angehöriger der Gestapo gewesen ist und auch dem Personalstand hiebei angehört hat, jedoch bei der Gestapo nur zu Schreibarbeiten und untergeordneten Arbeiten verwendet wurde. Herr Öller hat sich, wo er nur konnte, gegen die nationalsozialistischen Gewaltmethoden gestellt und hat vielen politisch Verfolgten und KZ-Häftlingen mit größter Selbstaufopferung und unter Gefährdung seiner beruflichen Existenz in tatkräftiger Weise geholfen. Gemäß § 2 Abs.2 der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 1947 (BGBl.Nr. 64/1947) sind nur solche Personen als Angehörige der Gestapo im Sinne § 4 Abs.2 lit.c VG.1947, demgemäß als belastet nach § 17 Abs.2 lit.c VG.1947 zu verzeichnen, die nicht nachzuweisen vermögen, daß sie ausschließlich zu Schreibarbeiten oder

sonstigen untergeordneten Arbeiten verwendet wurden.

Auf Grund des vorhin Gesagten ist Herrn Rudolf Öller dieser Nachweis gelungen. Es war daher auch der diesbezügliche Belastungsvermerk aus den Registrierungslisten zu streichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 34 der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 1947 eine binnen zwei Wochen nach Zustellung in dreifacher Ausfertigung bei der Meldestelle - Magistrat der Landeshauptstadt Linz - einzubringende Beschwerde an die Beschwerdekommision beim Bundesministerium für Inneres zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Rudolf Ö l l e r , Gend.Ray.Insp. a.D. in Linz, Lastenstraße 17;
- 2.) das Landes-Gendarmeriekommando für Oberösterreich in Linz, mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme;
- 3.) den Magistrat der Landeshauptstadt Linz zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich:

Josef Eickens

